

26./g. 1914.

Die Guthabungen der Krankenkassen und Gewerkschaften.

Die Regierung teilt mit:

Die Krankenkassen und andere ähnliche organisierte Institute sind infolge des Kriegs- und Finanzbedarfs von Seite der Mitglieder infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einen starken Rückgang der Beitragseinnahmen bereits erlitten und noch in höherem Maße zu befürchten haben. Sie werden daher ausnahmslos gezwungen sein, die Bestände ihrer Reserve namentlich bei ländlichen Kassen die Spareinlagen eine bedeutende Rolle. Da nun Rücksichtserfordernisse auf Büchseinlagen vom Moratorium nicht ausgenommen sind, könnten die betreffenden Kassen durch Verweigerung der Rückzahlung ihrer Guthaben in schwere Verlegenheit gebracht werden. Um dem vorzubeugen, hat sich das Ministerium des Innern im Wege der Landesbehörden an die Sparkassen mit dem Appell gewendet, den Krankenkassen und anderen ähnlichen Instituten ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich-rechtlichen Charakter tragen oder privat Initiative entstammen, in der Erfüllung ihrer Aufgabe dadurch behilflich zu sein, daß sie diesen Instituten gegenüber gegebenenfalls von dem Moratorium zunächst keinen Gebrauch machen und die für Kassenleistungen benötigten Beträge aus dem Sparklassenguthaben den Kassen zur Verfügung stellen.

Unter den ähnlich organisierten Institutionen sind wohl auch die Gewerkschaften zu verstehen, die tatsächlich durch die auf das Moratorium gestützte Zurückhaltung ihrer Guthabungen bei ihrer Arbeitslosenunterstützung in schwere Verlegenheiten kommen können. Wir hoffen, daß der Appell der Regierung ausreichen wird; sonst würde sich die Regierung eben entschließen müssen, für diese Guthabungen durch eine Verordnung Ausnahmen festzusehen: wozu sie in der § 14-Verordnung vom 13. August (§ 7) ja ausdrücklich ermächtigt worden ist.